

VDES Satzung des ESV Troisdorf 1928 e.V.

In der Fassung vom 25.05.2009

Name, Sitz und Zweck

§ 01 Der Verein führt den Namen - **Eisenbahner Sportverein Troisdorf 1928 e.V.** - abgekürzt -ESV Troisdorf 1928 e.V.-. Er hat seinen Sitz in Troisdorf und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabeordnung. Der Verein will den Eisenbahnern, ihren Angehörigen sowie sonstigen Sportfreunden die Ausübung von den im Verein betriebenen Sportarten ermöglichen. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Mittel des Vereins und Ausgaben

§ 02 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitgliedschaft

§ 03 Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene über 6 Jahre ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugung werden.

§ 04 Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Aufnahmesuchende keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

§ 05 Die Mitglieder werden eingeteilt in Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen, passive solche, die sich nicht sportlich betätigen, sondern den Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.

§ 06 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Ableben.

§ 07 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Abmeldung muss spätestens 31.10. für das laufende Kalenderjahr dem Vorstand vorliegen.

§ 08 1. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

2. Ausschließungsgründe sind:

- a) schwere Verstöße gegen die satzungsmäßigen Pflichten
- b) bewußte Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.

- c) Nichtzahlung von Beiträgen 3 Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung.
3. Der Ausschluß ist dem Auszuschließenden, unter Angabe des Grundes, eingeschrieben mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an das Vereinsmitglied die Entscheidung der Jahreshauptversammlung beantragt werden.
5. Dem auszuschließenden Mitglied ist in jedem Falle vorher Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 09 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

Beiträge

§ 10 Der Aufnahmebeitrag ist in der jeweiligen von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten. Er wird per Lastschrift eingezogen.

§ 11 Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge halbjährlich per Lastschrift, sie sind im voraus fällig. Die Beitragshöhe wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Der Beitrag wird jeweils für Mitglieder bis 14 Jahre, von 14 - 18 Jahre und über 18 Jahre festgesetzt. Zusätzlich gewährt der Verein einen ermäßigten Beitrag für jeweils einen Familienangehörigen des Mitglieds. Er beträgt 10% des Beitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, aber weiterhin ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten des Vereins.

§ 12 Während des aktiven Wehrdienstes ruht die Beitragspflicht.

Vorstand

§ 13 Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer und Kassierer

Zum erweiterten Vorstand gehören die Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilungen, sowie der Jugend-, Damen-, Sport- und Sozialwart.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 14 1. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Jährlich ist jeweils die Hälfte des Vorstandes neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der erweiterte Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
5. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
6. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlicher Zustimmung gewählt werden.
7. Die Wahlen erfolgen geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag wird öffentlich abgestimmt.
8. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 15 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf oder Ausschluß aus dem Verein.

§ 16 Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig erweist. Über den Widerruf entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 17 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen.
Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung.

§ 19 Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die vom Vorstand aufgestellt und vom erweiterten Vorstand genehmigt wird.

Jahreshauptversammlung

- § 20 1. Die Jahreshauptversammlung ist einzuberufen:
- a) im Laufe des Geschäftsjahres.
 - b) als außerordentliche Jahreshauptversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang an der Vereinstafel und durch Rundschreiben an alle Mitglieder. Bei Einberufung sind Ort und Zeit sowie die Tagesordnung bekanntzugeben.

3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte umfassen:
 - a) Genehmigung des Geschäftsberichts und des Vorstandes.
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlages.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - e) Satzungsänderungen.
 - f) Festsetzung der Beiträge.
 - g) Anträge.
4. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn diese gemäß § 20 (2) einberufen worden ist.
5. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 21 1. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Beschluß gefaßt werden soll, welcher ein Geschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit gegen es betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.

§ 22 1. Die Jahreshauptversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder (Stimmberechtigten).

2. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, zählen als erschienen.

3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers der Versammlung den Ausschlag.

§ 23 1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Zur Änderung der des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Nichterschiedenen müssen schriftlich zustimmen.

§ 24 Vertagungen sind zulässig durch Beschluß der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Fortsetzung.

Geschäftsführung

§ 25 Bei allen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten zwischen dem Verein und einem Mitglied ist der Ort des Vereinssitzes Gerichtsstand.

- § 26 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 27 Über jede Vorstandssitzung und jede Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitz der Sitzung oder der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Kenntnis vorzulegen.
- § 28 1. Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn die Jahreshauptversammlung sie zuläßt. Sie dürfen nicht Wahlen zum Vorstand, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- § 29 Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Jahreshauptversammlung zwei Prüfer, die kein Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Versammlung vorzulegen.

Unfallversicherung

- § 30 Der Verein versichert seine Mitglieder gegen Sportunfälle gemäß den Bestimmungen des Landessportbundes.

Auflösung

- § 31 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder, nicht erschienene stimmen schriftlich ab.
- § 32 Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Verband -Deutscher Eisenbahner Sportvereine- in Frankfurt, der als anerkannte gemeinnützige Körperschaft verpflichtet ist, es zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden.